

Rechtliche Begründung zur 10. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV

Die auch weiterhin äußerst angespannte Situation im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung in den Ländern Niederösterreich und Wien macht eine Verlängerung der ganztägigen Ausgangsregelung bis zum 2. Mai 2021 unabdingbar (s dazu insbesondere die fachlichen Begründungen).

Im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 COVID-19-MG darf auf die, dieser Verordnung angeschlossene fachliche Begründung verwiesen werden. Gelindere Mittel zur Verbesserung der medizinischen Versorgung in den genannten Ländern sind zur Erreichung dieses Zwecks nicht geeignet. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass im Rahmen der Schaffung von besonderen Regelungen für die Bundesländer Wien und Niederösterreich auch wirtschaftliche Interessen berücksichtigt wurden, was auch dadurch deutlich wird, dass die Abholung vorbestellter Waren ermöglicht wurde.

Darüber hinaus wird die nächtliche Ausgangsregelung auch für das restliche Bundesgebiet bis zum 5. Mai 2021 verlängert. Diese Maßnahme ist – wie auch der angeschlossenen fachlichen Begründung zu entnehmen ist – vor dem Hintergrund der ebenso angespannten Situation erforderlich.

Im Hinblick auf das Land Vorarlberg (und das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 COVID-19-MG) darf auf die beiliegende fachliche Begründung verwiesen werden. Insbesondere ist auch im Land Vorarlberg ein erneuter Anstieg der 7-Tagesinzidenz und eine dementsprechende drohende Auslastung der Intensivkapazitäten zu verzeichnen, was die Beibehaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen erfordert. Zugleich rechtfertigen die hohe Testrate, die im Vergleich besonders niedrige Positivitätsrate und die stabile Belegung der Normalbetten die vorläufige Beibehaltung der Sonderbestimmungen nach § 24 der 4. COVID-19-SchuMaV.

Hierzu ist auszuführen, dass nach § 5 Abs. 1 COVID-19-MG durch Verordnung angeordnet werden kann, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 leg. cit. nicht ausreichen.

Im Verhältnis von § 5 zu den §§ 3 und 4 leg. cit. ist nicht von einer Rangordnung auszugehen, wodurch eine Ausgangsregelung nach § 5 nicht erst dann verordnet werden darf, wenn sämtliche Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 leg. cit. ausgeschöpft sind, sondern schon dann, wenn diese nicht ausreichen. Ob Maßnahmen in diesem Sinne ausreichen, ist nach den Materialien zu § 5 leg. cit. objektiv-abstrakt und ex ante zu beurteilen (IA 836/A 27. GP 11).

Die Geltungsdauer der restlichen Bestimmungen dieser Verordnung wird mit 5. Mai 2021 festgelegt, da aus fachlicher Sicht davon auszugehen ist, dass die darin vorgesehenen entsprechenden Maßnahmen – insbesondere vor Hintergrund der weiterhin ansteigenden Durchimpfungsrate – nur bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich sind (s dazu insbesondere die fachlichen Begründungen).